

Unbestimmte Rechtsbegriffe im Tarifrecht des ÖD

Ausdrücklich dem Richterrecht zugewiesen !

Definition:

- Keine Unbestimmtheit im Sinne von Beliebigkeit (Drei Juristen, drei Meinungen)
- Unbestimmtheit im Sinne von „nicht eng auf den Wortinhalt festgelegt“
- Daher auch häufig mit Regelbeispielen und dem Begriff „insbesondere“ oder „in der Regel“ eingeleitet.



Referent: Ass. jur. W. Bartels,
Rechtsberater Dienstnehmerseite

AK

Exkurs: Grundlegendes zur Eingruppierung:

■ 1. Grundsätze der Eingruppierung

Eingruppierungsautomatik und Verhältnis zur Berufsbezeichnung im Dienstvertrag (Problem: im TVöD derzeit nicht explizit geregelt und neuen Anl. nur Verweis auf Anhang der Tätigkeitsmerkmale) Lt. BAG wirken Regelungen des BAT weiter, also:

Betrachtung nach einheitlichen Arbeitsvorgängen

Hälfteprinzip (vorbehaltlich besonderer Angaben zum Umfang eines qualifizierenden Merkmals)

Arbeitsplatzbeschreibung und Dokumentation durch den Mitarbeiter

■ 2. Neue Definition der Eingruppierung durch KAGH

Stufenzuordnung gehört wegen des Beurteilungsspielraumes und der rechtlichen Kompliziertheit zur Eingruppierung nach **Urteil KAGH AZ M 16/09 vom 19.3.2010**

■ 3. Mitbestimmungsrecht der MAV

Bei Neueinstellung von Mitarbeitern (auch Tarifwechsel?)

Referent: Ass. jur. W. Bartels,
Rechtsberater Dienstnehmerseite

AK



„Einfachste Tätigkeiten“

EG 1 (zur Zeit in der AVR nicht besetzt)

BAG Beschluss vom 28. Januar 2009

AZ: 4 ABR 92/07

Leitsatz: TB-Merkmal ist nur erfüllt, wenn

- die Tätigkeit selbst nur einer sehr kurzen Einweisung bedarf,
- sie keine Vor- oder Ausbildung erfordert,
- eine klare Aufgabenzuweisung besteht,
- es sich im wesentlichen um gleichförmige und gleichartige („mechanische“) Arbeiten handelt, die nur geringster Überlegungen bedürfen,
- die Tätigkeit nicht mit einem im Rahmen der Aufgaben eigenständigen Verantwortungsbereich verbunden ist.

Tätigkeitsmerkmale „Oberarzt“ in Anlage 30

LAG Düsseldorf AZ: 9 Sa 1399/07

Urteil vom 8.9.2008

- Merkmal nicht erfüllt bei gemeinsamer Verantwortung
- Protollerklärung zu § 16 C TV-Ärzte (medizinische Verantwortung) ist nur Auslegungsregel

LAG Ba-Wü AZ: 22 Sa 3/08

Urteil vom 31.3.2009

Verantwortung für einen Teilbereich erfordert dessen Selbständigkeit in räumlicher, personeller und sachlicher Hinsicht

Mitarbeiter, die „aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausführen“

LAG Hamm, Urteil vom 14.8.2007

AZ: 12 Sa 380/07

- Tätigkeit muss äußerlich der definierten Tätigkeit entsprechen
- Fähigkeiten und Erfahrungen müssen tatsächlich zur Ausführung der entsprechenden Tätigkeit zur Anwendung kommen
- Erfahrungen müssen über die Tätigkeit erworben werden

Mitarbeiter in der Tätigkeit von....

(Beispiele: VG S 2, S 4 Ziff.2, S 8 Ziff.5 der Anlage 33)

- Mitarbeiter führen dieselbe Tätigkeit aus wie diejenigen mit der abgeschlossenen Berufsausbildung.
- Fähigkeiten und Erfahrungen des Berufsbildes brauchen in der Alltagstätigkeit nicht ständig abgerufen werden
- Eingruppierung erfolgt in der Regel eine VG unter dem entsprechenden Berufsbild

Unterschied zu “Mitarbeitern mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen”: Trotz Besetzung der gleichen Planstelle eine VG schlechter eingruppiert!!

„Ständige Vertretung“

- **Urteil LAG Ba-Wü vom 11. März 2011
Az: 4 Sa 9/10**
(Anhang D zu Anl. 31 und 32 ab Kr 5a)
- **Ausdrückliche Anordnung**
- **Keine reine Verhinderungsvertretung (sonst
„Vertreter im Verhinderungsfall“)**
- **regelmäßige Wahrnehmung von Aufgaben
des „Vertretenen“ auch während dessen
Anwesenheit**

„Schwierige Tätigkeiten“

BAG, Urteil vom 19. 2. 2003 - 4 AZR 157/ 02

Allein der Grad der Selbständigkeit von
Entscheidungsfindungen begründet noch
keine schwierige Tätigkeit

Regelbeispiele sind lt. Anm. 2 zu Anl. 33:
Heime f. Beh, Einr. Nach 67 SGB IX,
Psych. Kliniken, Alleinverantw. Betreuung,
Integrationsgr., Besondere Gruppentätigkeit
inkl. Geschl. Gruppen

„Besonders schwierige Tätigkeiten“

Regelbeispiele in Anm. 6 zu Anhang B zur
Anl. 33 AVR

Integrations- oder sonst. Bes. Gruppen,
Jugendzentren, geschlossene Gr.. Fachl.
Koordinierung für 4 MA der S 6,
einrichtungsübergr. Aufgaben

**BAG, Urteil vom 19. 2. 2003 - 4 AZR 157/
02**

Sozialarbeiter in Heimen der
Gefährdetenhilfe üben wegen der
geringen Selbständigkeit ihrer
Entscheidungen gegenüber der
ambulanten Hilfe nicht automatisch eine
„besonders schwierige Tätigkeit“ aus.